

Besoldung bei Verbeamtung

Die Grundlage für die Festsetzung des Grundgehalts mit der ersten Ernennung in ein Beamtenverhältnis findet sich insbesondere in den §§29-31 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG NRW).

Bemessung des Grundgehalts

Aus §29 (2) LBesG NRW geht hervor, dass bei Einstellung das Grundgehalt auf das Anfangsgrundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe (z.B. A12 oder A13) festgesetzt wird, sofern berücksichtigungsfähige Zeiten nicht nachgewiesen werden.

Die erste Stufe des Anfangsgrundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe findet sich in den aktuellen Besoldungstabellen.

Zur aktuellen Besoldungstabelle geht es [hier](#).

Berücksichtigungsfähige Zeiten

Für alle Beschäftigten, die bereits Vorerfahrungen mitbringen und nachweisen können, gilt darüber hinaus §30 LBesG NRW.

In diesem Paragraphen sind alle berücksichtigungsfähigen Zeiten festgehalten, die direkt zu einem Start in einer höheren Erfahrungsstufe führen können.

Folgende Sachverhalte werden anerkannt und führen zu einem schnelleren Stufenaufstieg:

- Kindererziehungszeiten (bis zu 3 Jahre) für jedes Kind
- Pflegezeiten für jeden nahen Angehörigen (bis zu 3 Jahre)
- Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Zivildienst, Entwicklungsdienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (4 Monate - 2 Jahre)
- Tätigkeiten im öffentlichen Dienst
- hauptberufliche Zeiten, die für die Verwendung des Beamten förderlich sind

Steigerung der Stufen

Das Grundgehalt steigt nach §29(3) „bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.“



Ansprechpartner:
Lothar Jacksteit
lothar.jacksteit@gelsenkirchen.de
0177-0274280